

2. Die Überlieferung

2.1. Die Entstehung der Weistümer

2.1.1. Zeitliche Beschränkung aus inhaltlichen Gründen

Es wurde schon gesagt, daß Weistümer im saarländischen Raum vom Ende des 13. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts entstanden sind. Allerdings bedeutet das nur eine formale Kontinuität, in der Entwicklung des Rechtsinhaltes bildet der Dreißigjährige Krieg eine Zäsur: die späteren Weistümer haben nur mehr das formale Element der Weisung mit den früheren gemein, während sie im Inhalt — der genauen Reglementierung des dörflichen Lebens und der bäuerlichen Pflichten — den Dorfordnungen entsprachen, die in anderen Herrschaftsbereichen zur gleichen Zeit entstanden.

Als Beispiel seien die vierzehn Formweistümer⁶³ des wadgassischen Dorfes Ensheim genannt, die zwischen 1435 und 1707 entstanden sind. Nach häufigen Weisungen zwischen 1435 und 1537 finden sich nur noch eine Bannweisung von 1591 und nach einer Pause von über 100 Jahren zu Anfang des 18. Jahrhunderts zwei Weistümer mit Dorfordnungscharakter, die nicht eine einzige Formulierung mit den früheren Weistümern gemeinsam haben. In Nassau-Saarbrücken entspricht diesen Zeitverhältnissen ziemlich genau, daß auf die Weistümer des Hofes Völklingen — entstanden zwischen 1422 und 1514 — nach langer Pause im 18. Jahrhundert eine Dorfordnung der Meierei⁶⁴ folgte, die ebenfalls nicht mit den Weistümern vergleichbar ist, bei der aber auch — im Gegensatz zu den Ensheimer Quellen — die formale Verbindung mit den älteren Weistümern fehlte. Es ist bemerkenswert, daß zu einer Zeit, als in der Grafschaft Saarbrücken Dorfordnungen erlassen wurden, das Kloster Wadgassen noch weisen ließ. Es wäre zu untersuchen, ob man diese Feststellung verallgemeinern kann, daß die schwächere geistliche Herrschaft länger am formalen Element der Weisung festhielt, während ein benachbarter Territorialherr Dorfordnungen publizierte.

Im Klostergebiet Wadgassen behielten die Schöffenweisungen besonders lange ihre Funktion: 1685 wurde eine Weisung in den Orten Werbeln, Schaffhausen und Hostenbach abgehalten⁶⁵, deren Protokoll offenbar im voraus geschrieben worden war, in flüchtigerer Schrift und mit anderer Tinte wurden nur noch

63 Alle in den „Pfälzischen Weistümern“ ediert.

64 StAK (LAS) 22/4522; Abschrift des Gemeindegem. Es ist auch ein Unterschied zu den Weistümern, daß die Dorfordnungen von der Gemeinde verwahrt wurden, während es kaum Belege gibt, daß die Gemeinden ihre Weistümer selbst aufbewahrten. Vielleicht läßt sich das aber auch mit der besseren Überlieferung im herrschaftlichen Archiv als in der „Dorftruhe“ erklären. Vgl. unten S. 41/42.

65 StAK 218/739, 21—25.